Allianzen

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung

Allianzen #5, 15. Juli 2026

Liebe Leser*innen,

Die AfD beschwert sich, die Arbeit in einem Jugendhaus sei „politisch nicht neutral" (Freie Presse), weil man dort „Gendersprache" verwende. Die Ausstellung „Hand in Hand für Demokratie" soll abgehängt werden, weil die Kreisverwaltung nach Meinung der ortsansässigen AfD „politisch neutral" zu sein habe (Nordkurier). Die Bundestagsverwaltung hisst mit Verweis auf ihre „politische Neutralität" keine Regenbogenflagge auf dem Reichstagsgebäude zum Christopher Street Day (Belltower News), und nachdem das Logo eines Nudelproduzenten auf einer Demonstration gegen die AfD auftaucht (Sächsische Zeitung), verkündet das Unternehmen, man sei „politisch neutral" und unterstütze „keine politische Richtung, Bewegung oder Agenda" (Amadeu Antonio Stiftung).

Das vermeintliche „Neutralitätsgebot" ist ein zähes Unkraut. Es schießt überall dort aus dem Boden, wo die AfD öffentlich kritisiert wird, oder die Zivilgesellschaft laut ist. Es ist Leitmotiv in parlamentarischen Anfragen und rankt inzwischen in Förderbedingungen von Ministerien, Sonderberichte der Rechnungshöfe, und Anträge von Landtagsfraktionen hinein.

Als unsere Leser*innen sind Sie mit dem Thema inzwischen wohlvertraut. Doch selbst wir staunen immer wieder, wie hartnäckig sich der Mythos „Neutralitätsgebot für gemeinnützige Organisationen" hält; wie wirkungsvoll er nach wie vor zur Selbstzensur führt, obwohl ein „Neutralitätsgebot" im Gemeinnützigkeitsrecht überhaupt nicht vorkommt. In dieser Ausgabe der Allianzen packen wir die Neutralitäts-Debatte deshalb auf den Seziertisch. Warum ist die in der Debatte zu so einem machtvollen Instrument geworden? Wie hat sie sich im Lauf der Zeit verändert? Und: wie „neutral" müssen wir denn nun als

engagierte zivilgesellschaftliche Akteur*innen wirklich sein?

Grenzen des Wahlkampfs.

Frühjahr 1976. Im Herbst steht die Bundestagswahl an und Helmut Schmidt führt einen emotional aufgeladenen und knappen Wahlkampf gegen seinen Herausforderer Helmut Kohl (LeMO/HdG). Ab Mai sehen die Leser*innen von zehn großen Tageszeitungen ganzseitige Anzeigen, in denen die sozialliberale Regierung ihre Erfolge vorbetet. Im *Spiegel* läuft jetzt Woche für Woche eine mehrseitige Strecke mit Titeln wie: „Diese Regierung hat Ihnen, alles in allem, mehr Freiheit gebracht". Auch in der *Bunten* erscheint eine Serie namens „50 Tatsachen über Deutschland", in denen die SPD die vermeintliche Zielgruppe dieses Formats an ihre Leistungen erinnert: „Auch Hausfrauen können jetzt in die Rentenversicherung. Das wurde 1972 gesetzlich verankert" (BVerfGE 44, 125). Bezahlt wird das alles mit rund 10 Millionen Mark aus dem Bundeshaushalt.

Zusätzlich gibt das Presse- und Informationsamt Faltblätter und Bilanzschriften heraus, von denen nur ein verschwindend geringer Anteil an die CDU in der Opposition geht: 0,26 Prozent. Die SPD ruft ihre Ortsvereine auf, dieses Material massenhaft zu bestellen und es als „praktischen Service" an den Haustüren zu verteilen. In den Wahlkreisen versehen die SPD-Kandidat*innen die Hefte noch dazu mit ihren Stempeln und machen so aus „Regierungsinformation" kostenlose Wahlwerbung. Die Union klagt, und 1977 gibt ihr das Bundesverfassungsgericht recht: Die Willensbildung im Wahlkampf solle sich „vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin" (BVerfGE 44, 125).

Zehn Jahre vor dem Schmidt-Wahlkampf war im ersten Urteil zur Parteienfinanzierung zum ersten Mal die Denkfigur entwickelt worden, dass die politische Willensbildung vom Volk ausgehen müsse (BVerfGE 20, 56). 1977 wird sie schließlich Rechtsprechung: Die Staatsorgane hätten sich im Wahlkampf „neutral zu verhalten" (BVerfGE 44, 125). Greife die Regierung mit den Mitteln des Staates in die Meinungs- und Willensbildung ein, würde die Macht sich ihre eigene Zustimmung formen, anstatt aus ihr hervorzugehen. Das demokratische Volk solle sich frei eine Meinung bilden und daraufhin seine Regierung wählen können. Die „Neutralität", die das Bundesverfassungsgericht hier zum ersten Mal anführt, schützt also die Gesellschaft vor dem Staat (Verfassungsblog).

Das Sagbare erweitern.

In den darauffolgenden vier Jahrzehnten bleibt diese „Neutralität" ein Gegenstand der Regierungsarbeit im Wahlkampf; man begegnet ihr bei der Frage, wie weit eine Regierung im Vorfeld einer Wahl ihre eigene Bilanz preisen darf.

Das ändert sich, als am rechten Rand etwas in Bewegung kommt. Die

rechtsradikale NPD sitzt ab 2004 im sächsischen und ab 2006 im mecklenburg-vorpommerschen Landtag (bpb). 2011 fliegt der rechtsextremistische NSU auf, was die NPD-Verbotsdebatte neu entfacht. 2013 gründet sich die AfD, präsentiert sich zunächst als „eurokritische Professorenpartei", besetzt aber bald viele der NPD-Themen in salonfähigerer Form. 2014 zieht sie in Sachsen, Brandenburg und Thüringen in die Landtage ein, später auch in allen andere.

Bei der Entfaltung rechtsautoritärer politischer Macht kommt es, wie wir in den Allianzen zum „Rechtsautoritären Playbook" (hier zum Nachlesen) beschrieben haben, auf Zähigkeit an. Schritt für Schritt werden die Steine aus dem Weg geräumt. Die Strategie: sich mit den eigenen Äußerungen genau an oder knapp jenseits der Grenze des Sagbaren bewegen, so diesen Spielraum sukzessive erweitern und mit derselben Bewegung die Gegenseite mundtot machen. Es wird unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit operiert (Correctiv), denn die ist für die freiheitliche Ordnung einer Demokratie „schlechthin konstituierend" (BVerfGE 7,198 ff.). Eine Demokratie muss auch schwer erträgliche Positionen aushalten; Rassismus ist jedoch kein Ausdruck von Meinungsfreiheit, sondern Volksverhetzung, und Rassismuskritik ist kein Rufmord. Dennoch sind die Opfer in den Narrativen der Rechtsautoritären immer sie selbst, die Täterin jene Partei, Person oder Organisation, die vor ihr warnt oder sie kritisiert.

2015 verbucht die AfD den ersten Erfolg: Bundesbildungsministerin Johanna Wanka veröffentlicht auf der Internetseite ihres Ministeriums eine Erklärung gegen eine AfD-Demonstration: „Rote Karte für die AfD". Die AfD klagt erfolgreich: Das Gericht ordnet per Eilbeschluss die Löschung an und stellt schließlich in der Hauptsache 2018 fest, dass Wanka die Chancengleichheit der Partei verletzt habe. Mit diesem Urteil bekommt die Neutralitätspflicht für Regierende neues Gewicht. Karlsruhe schreibt 2018 fest, dass sie von nun an auch außerhalb von Wahlkampfzeiten gilt (BVerfGE, 2 BvE 1/16).

Windstärke rechts.

2015 kommen mehr als eine Million Schutzsuchende nach Deutschland. Anfangs trägt eine Welle der Hilfsbereitschaft die Aufnahme, doch schon bald marschiert freitags Pegida. 2016 stimmt Großbritannien für den Brexit, in den USA gewinnt Trump seine erste Wahl. Die AfD findet in der Migrationsdebatte ihr Thema und setzt ihren Kurs mit dem Rückenwind des internationalen Trends noch weiter nach rechts (bpb). Während der Pandemie dockt sie an die Proteste gegen die Corona-Maßnahmen an und besetzt das Milieu der „Querdenker". Sie mausert sich zur festen Größe, 2017 zieht sie als drittstärkste Kraft in den Bundestag ein (bpb).

Vor diesem Hintergrund gedeihen kontroverse und hitzige Debatten. In der tiefen Kluft, die Verschwörungstheorien zwischen Staat und Wählerschaft schlagen, brodelt die Auseinandersetzung darüber, wer sich wie politisch äußern darf. Die

Neutralitätsdebatte wandert nun rasch durch mehrere Schauplätze.

2018: „Neutrale Schule“

Im September 2018 schaltet die AfD das Online-Portal „Neutrale Schule Hamburg" frei. Schüler*innen und Eltern sollen dort Lehrkräfte melden, die sich kritisch über die AfD äußern und dadurch ihre angebliche „politische Neutralitätspflicht“ verletzen (AfD-Fraktion Hamburg). Binnen Wochen kündigt die Fraktion in fast einem Dutzend weiterer Länder ähnliche Portale an (taz). Die meisten dieser Portale werden später verboten, einige betreibt die AfD noch Jahre später weiter oder erneut (taz).

Eine „Neutralitätspflicht" für Lehrkräfte gibt es nicht. Sie ist schlicht und ergreifend erfunden. Was es gibt, ist das Mäßigungsgebot im Beamtenrecht: Wer ein öffentliches Amt ausübt, hat bei politischer Betätigung „Mäßigung und Zurückhaltung" zu wahren (§ 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz, bpb). Eine Lehrkraft darf im Unterricht nicht für (oder gegen) eine Partei werben, und sie darf den Schüler*innen keine Meinung aufzwingen. Der Beutelsbacher Konsens von 1976 verbietet die „Überwältigung“ der Schüler*innen und verlangt, dass kontrovers dargestellt werde, was kontrovers sei (bpb). Eine Lehrkraft darf rassistische oder verfassungsfeindliche Positionen benennen, auch wenn eine Partei sie vertritt; sie muss es sogar, denn die Vermittlung demokratischer Werte ist ihr Auftrag, festgeschrieben in den Schulgesetzen aller sechzehn Bundesländer. Auch der wertende Satz, rechtspopulistische Parteien wie die AfD seien rassistisch und nicht wählbar, überschreitet nach Auffassung der bpb diese zulässige Grenze nicht: keine Partei habe einen Anspruch darauf, dass die Auseinandersetzung mit ihren Inhalten folgenlos bleibe (bpb).

Die Verunsicherung unter Lehrkräften und Schülerschaft ist nichtsdestotrotz groß, man hält sich mit AfD-Kritik zurück (CORRECTIV). Und fast zeitgleich mit den Schulen bahnt sich die Neutralitätsdebatte nun ihren Weg auch zu anderen öffentlichen Trägern.

2018: Staatliche Förderung

Staatliche Förderung ist keine freundliche Zuwendung. Sie finanziert ehrenamtliches, oft un- und unterbezahltes Engagement für Aufgaben, die sonst der Staat selbst tragen müsste: Die existenzielle Abhängigkeit von dieser Finanzierung hat er selbst geschaffen. Wer als gemeinnützig anerkannt ist, muss seine Mittel zeitnah für seine Satzungszwecke ausgeben (in der Regel binnen zweier Jahre nach ihrem Zufluss) (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Rücklagen sind nur begrenzt erlaubt (§ 62 AO). Ein Polster lässt sich aus laufenden Spenden kaum aufbauen, und so leben die meisten Organisationen von Jahr zu Jahr und sind dabei auf verlässliche öffentliche und private Förderung und Spenden angewiesen.

„Tolerantes Brandenburg“ ist seit 1998 das Handlungskonzept der Landesregierung gegen Rechtsextremismus. Aus dem Programm fließen Fördermittel unter anderem an Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt, das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" und Projekte wie das Fanprojekt Babelsberg, das mit jugendlichen Fußballfans Gedenkstätten besucht (Tolerantes Brandenburg). Diese Förderungen sind – wenig überraschend – der AfD in Brandenburg ein Dorn im Auge. In ihrer Lesart fließt hier Steuergeld an eine „linke bis linksextremistische Szene" (AfD-Fraktion Brandenburg).

2018 bemüht die AfD deshalb den Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtags mit einem Gutachten zur Förderpraxis von Tolerantes Brandenburg, und hat Erfolg. Das Gutachten befindet: „Die staatliche Förderung darf den Boden parteipolitischer Neutralität nicht verlassen.“ (Iwers, 2018). Ausdrücklich gelte das auch, wenn eine Organisation sich „bewusst gegen eine bestimmte Partei wendet, ohne gezielt zugunsten einer anderen Partei zu handeln" (ebd.).

Das Argument geht ungefähr so: Der Staat muss den Parteien gegenüber neutral sein. Was ihm selbst verboten ist, darf er auch nicht über den Umweg der Förderung an Vereine auslagern. Er muss also die Geförderten auf seine eigene Neutralität verpflichten – und zwar über die Bedingungen des Förderbescheids (Verfassungsblog). „Tolerantes Brandenburg“ läuft bis heute und das Gutachten hat keine Rechtsbindung. Doch die Argumentationslinie ist nun in der Welt. Die Denkfigur einer „Neutralitätspflicht" für gemeinnützige Organisationen taucht von nun an überall auf.

2019, Gemeinnützige Vereine

Anfang 2019 entscheidet der Bundesfinanzhof über die Gemeinnützigkeit von Attac. Ohne dass der Begriff „Neutralität" in der Urteilsbegründung steht, wird das Urteil die Debatte stark beeinflussen:

Der Bundesfinanzhof erkennt Attac die Gemeinnützigkeit ab, weil der Verein politische Zwecke durch „Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung" verfolge – dies sei kein gemeinnütziger Zweck (BFH, V R 60/17). In der Urteilsbegründung heißt es, solch politische Willensbildung habe sich „in geistiger Offenheit" zu vollziehen und sei nicht förderbar, „wenn sie eingesetzt wird, um (...) die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen“ (ebd.). An anderer Stelle verlangt das Urteil, Bildungsarbeit müsse „parteipolitisch neutral“ erfolgen. Es lässt dabei offen, was das eigentlich zu bedeuten hat. Politische Betätigung sei gemeinnützigen Organisationen nur erlaubt, wenn sie einem der Zwecke des § 52 Abs. 2 AO diene und dabei hinter diesen Zweck zurücktrete (ebd.).

Nicht im Zweckekatalog stehen unter anderem: die Förderung der Grund- und Menschenrechte, das Engagement für soziale Gerechtigkeit, die Bekämpfung von

Rassismus und Antisemitismus, der Schutz der Demokratie vor ihren Feinden (Allianz Rechtssicherheit, GFF). Es gibt darin zwar eine „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens" (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), doch das Gericht legt sie im Attac-Urteil nun enger aus: Sie erlaubt das Aufklären über die Demokratie, nicht aber das aktive Eintreten für sie. Damit verliert die Zivilgesellschaft den einen Zweck, der ihr Eintreten für die Demokratie absichern könnte (Stellungnahme Allianz).

Hier passiert nun etwas Interessantes. Die Neutralitätspflicht des Staates und der Zweckkatalog des Steuerrechts verrühren sich fortan zu einem vermeintlichen „Neutralitätsgebot" für die Zivilgesellschaft.

Ein Narrativ mit Rückenwind.

Das Attac-Urteil erschüttert die politisch engagierte Zivilgesellschaft. Am 2. Oktober 2019 erkennt das Finanzamt auch Campact die Gemeinnützigkeit ab und stützt sich dabei ausdrücklich auf das Attac-Urteil (Campact). Es beginnt ein Eiertanz mit großer Verunsicherung darüber, was noch erlaubt ist: Darf eine NGO, Verein oder Stiftung die AfD beim Namen nennen? Darf man auf ihre rechtsradikalen Positionen aufmerksam machen, über Rassismus in ihren Reihen, Verschwörungserzählungen und Falschaussagen explizit aufklären, ohne die eigene Gemeinnützigkeit und damit die Existenz zu riskieren?

Obwohl man „Neutralitätspflicht" in der Attac-Urteilsbegründung vergeblich sucht, hüllt sich darin die Denkfigur in die Begriffe „geistige Offenheit" und „Einflussnahme auf die politische Willensbildung". Mit der Weihe des Bundesfinanzhofs und neuem Selbstbewusstsein verselbstständigt sich die Debatte in den folgenden Jahren und wird dabei immer mächtiger und präsenter.

Ein etatistischer Fehlschluss.

Einen Tag nach der Bundestagswahl 2025 reicht die Union die Kleine Anfrage „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen" ein und stellt der noch amtierenden Regierung 551 Fragen zu 17 zivilgesellschaftlichen Organisationen. Anlass sind die „Proteste gegen die CDU Deutschlands, die teils von gemeinnützigen Vereinen oder staatlich finanzierten Organisationen organisiert oder unterstützt wurden" (BT-Drs. 20/15035). Gemeint sind die Demonstrationen, bei denen Ende Januar Hunderttausende gegen die gemeinsame Abstimmung von Union und AfD im Bundestag zum Migrationskurs protestierten. In der Unions-Anfrage steht wörtlich: „Staatlich finanzierte Organisationen müssen ihre politische Neutralität wahren. Eine direkte oder indirekte Wahlkampfunterstützung – sei es für oder gegen eine Partei – ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar" (ebd.). Hier also ist er angekommen, der Satz, der 2018 im AfD-beauftragten Gutachten des Brandenburger Parlamentsdienstes auf die Reise geschickt wurde.

Nur: Wie so oft in der Neutralitätsdebatte der vergangenen Jahre verwechselt der Staat darin seine eigene Pflicht mit einer Pflicht für die, die er fördert.

Eine Förderung an Vereine nur zu zahlen und Steuerentlastung nur dann zu gewähren, wenn sie zu bestimmten Themen schweigen, liefe ja sonst genau auf das hinaus, was das Neutralitätsgebot eigentlich verhindern soll: Der Staat würde sich über das Fördergeld und Steuerentlastungen die genehme Meinung kaufen (Verfassungsblog). Der Verfassungsrechtler Jonas Deyda nennt den Gedanken, jedes Objekt staatlicher Förderung werde zum „verlängerten Arm des Staates", ein „etatistisches Missverständnis" (Etatismus: das Denken, das alles vom Staat her denkt) (ebd.). Schon seit 1972 sei dieser Fehlschluss bekannt: Staatliche Museen und Theater brächten ja auch Kunstauffassungen und politische Vorstellungen zum Ausdruck, „ohne daß diese dadurch zur ‚Staatskunst' oder zum ‚Staatstheater' würden" (zitiert ebd.).

Denn Fakt ist: Eine geförderte gemeinnützige Organisation darf sich auch in der heißen Wahlkampfphase noch politisch äußern, eine Partei beim Namen nennen und ihre Positionen kritisieren, demonstrieren und Wahlprogramme analysieren, solange sich das auf ihre Satzungszwecke bezieht oder einer gelegentlichen allgemeinpolitischen Äußerung gleichkommt. Sie darf nicht zur Wahl einer bestimmten Partei aufrufen und ihre Mittel oder ihre Förderung in deren Dienst stellen (Stellungnahme der Allianz).

Aber Fakt ist auch: wenn ein gemeinnütziger Verein nach einer Meldung der AfD Post vom Finanzamt bekommt, liegt die Beweislast bei ihm – und es steht viel auf dem Spiel.

„Exakt neutral." (Stereo Total)

Man könnte den Fehlgriff der Unionsfraktion im Jahr 2025 peinlich nennen, hätte er zu Einsicht und Besserung geführt. Doch durch unablässige Wiederholung hat sich die Forderung nach „Neutralität" gemeinnütziger Organisationen, staatlicher Förderprogramme und ihrer Empfänger*innen über die Jahre hinweg so dicht zementiert, dass der Diskurs heute faktisch neben der Rechtslage steht: Noch wenige Tage vor der Bundestagswahl 2025 sagte eine Gemeinde in Baden-Württemberg den Vortrag „Hass & Hetze – aber nicht in Wüstenroth?!" ab, mit Verweis auf ein „Neutralitätsgebot vor der Bundestagswahl" (Amadeu Antonio Stiftung). Und Ministerin Karin Prien wird künftig im Programm „Demokratie leben!" Organisationen noch ausführlicher mittels „Vorabprüfung durch den Verfassungsschutz" über das Haber-Verfahren unter die Lupe nehmen (Demokratie Leben) – ein höchst umstrittener Vorgang.

Und damit sind wir bei der Frage vom Anfang: Wie neutral müssen wir als Zivilgesellschaft denn nun sein? Unsere Antwort darauf: Wir dürfen nicht neutral sein. „Neutralität" gegenüber den extremen Positionen der AfD hieße, zu

schweigen, während die zweitstärkste Partei im Bundestag ein „großangelegtes Remigrationsprojekt" fordert, dessen Umsetzung nach Björn Höcke ohne eine „Politik der wohltemperierten Grausamkeit" nicht auskommen würde (Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, 2018, zit. nach Riffreporter). Es hieße, den Kopf wegzudrehen, wenn von dieser „Remigration" Millionen Menschen, darunter auch deutsche Staatsbürger*innen, erfasst würden (Correctiv). Es würde bedeuten, auf Aufklärungsarbeit in rechten Hotspots zu verzichten, während rechtsradikale Minderjährige des Netzwerks „Letzte Verteidigungswelle" sich zum Ziel setzen, „durch Gewalttaten an Migranten und politische Gegner einen Zusammenbruch des demokratischen Systems in Deutschland herbeizuführen" (SZ-Podcast). Es hieße, den Mund zu halten, wenn im Grundsatzprogramm der AfD steht „Der Islam gehört nicht zu Deutschland" (AfD-Grundsatzprogramm 2016), ein Parteivorsitzender eine Politikerin „in Anatolien entsorgen" will (Tagesschau/dpa) und ein anderer das Holocaust-Mahnmal ein „Denkmal der Schande" nennt (Amadeu Antonio Stiftung).

Das „Neutralitätsgebot" für Vereine ist nicht real. Die Konsequenzen aber sind es. Der Civicus Monitor, der weltweit den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft bewertet, hat Deutschland 2025 auf „beschränkt" herabgestuft (dieselbe Kategorie wie Ungarn und Brasilien), unter anderem wegen politisch motivierter Eingriffe in die Förderstrukturen (Civicus). Auslaufende Förderungen vergrößern die Versorgungslöcher beim Schutz und der Interessenvertretung vulnerabler Gruppen (dpa/t-online). Und gleichzeitig wird die AfD stärker, je mehr sie den Neutralitäts-Diskurs reitet. Wir aber setzen uns für Demokratie ein: Mit 240 Mitgliedsorganisationen im Rücken sind wir eine starke Allianz, die demokratische Rechte einfordert und verteidigt. Gerade ist das ein Tanz auf immer dünner werdendem Eis.

Nicht einknicken: aufrichten. Arne Semsrott von FragDenStaat sagte bei Fun-Facts: „Ich weiß nicht, wie man neutral sein kann zwischen Folter und Nichtfolter, zwischen Harpune und Wal, zwischen Ertrinken und Überleben. Ob etwas neutral ist, bestimmt man bei einem pH-Test, aber doch nicht bei NGOs." Während dieser Text fertig wird, spielt Stereo Total. „Niemals leise, niemals laut. Exakt neutral. Ohne Ruhe, ohne Stress. Exakt neutral.... Kein Mensch, kein Tier. Exakt neutral....Kein Gefühl, kein Gefühl. Exakt neutral."

In diesem Sinne herzliche Grüße

Stephanie Handtmann und Marie Wachinger

Recherche und Text: Fiona von Bose

P.S. Oben noch unseren Spendenaufruf einzubauen, hätte dem Schluss den Schwung genommen. Deshalb – last but not least:

Diese Arbeit lebt von unserem Netzwerk. Werden Sie Mitglied, wenn Sie eine zivilgesellschaftliche Organisation sind und für die Rechtssicherheit Ihrer Arbeit einstehen möchten.

Unterstützen Sie uns als Organisation oder Privatperson mit einer Spende, wenn Sie unsere Allianz stärken möchten, wir sind als gemeinnützig anerkannt. Schicken Sie uns auch sehr gerne Themen, zu denen Sie sich eine Allianzen-Ausgabe wünschen.

Und: Leiten Sie die Allianzen weiter oder posten Sie diesen Link auf Social Media. Und folgen Sie uns dort. Je mehr wir miteinander ins Gespräch kommen, desto besser. Denn neutral, das haben wir gesehen, klappt irgendwie nicht.

Informationen zu Spenden

Dies ist der Newsletter der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"e.V. Sie erhalten diese Information, weil Sie sich dafür eingetragen haben oder aus unserem berechtigten Interesse, Sie zu informieren.

Wenn Sie keine weiteren Informationen zu Gemeinnützigkeit und zivilgesellschaftlicher Einmischung der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. erhalten möchten, dann klicken Sie hier oder melden Sie sich per Mail an info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist vom Finanzamt Lübeck als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 4013 HL.
Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707